

GASTEDITORIAL: Paradigma und Kultur



CLAUDIA FUCHS

ÖJZ 2025/137

Angekündigte Paradigmenwechsel pflegen für gewöhnlich länger auf sich warten zu lassen. Mehr als zehn Jahre, nachdem unter dem Schlagwort „*Informationsfreiheit statt Amtsgeheimnis*“ ein erster Entwurf in Begutachtung gegangen war, traten am 1. 9. 2025 – nach geraumer Legisvakanz – Art 22a B-VG und, in dessen einfachgesetzlicher Ausführung, das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) in Kraft.

„*Der moderne Staat ist da*“, verspricht das Bundeskanzleramt (bundeskanzleramt.gv.at/themen/informationsfreiheitsgesetz) – und auch die mediale Berichterstattung geht immerhin von einem „*Meilenstein*“ in der Entwicklung hin zu mehr staatlicher Transparenz aus. Indes hatte *Walter Berka* recht, wenn er – aus Anlass des 2014 in Begutachtung gegangenen Entwurfs – festhielt: „*Der demokratische Staat ist auf Öffentlichkeit angelegt und er schuldet seinen Bürgerinnen und Bürgern die Herstellung von Öffentlichkeit in allen für die demokratische Gemeinschaft relevanten öffentlichen Angelegenheiten*“ (ÖJT 2014, 15). Das galt, verfassungstheoretisch wie verfassungsdogmatisch abgesichert, durchaus schon bislang so. Spezifische Veröffentlichungs- und Transparenzregeln sowie ein Wandel in der Rsp des EGMR zur Ableitung eines Informationsrechts aus Art 10 EMRK sorgten im letzten Jahrzehnt für eine merkbliche Dynamisierung und Ausdifferenzierung dessen, was sich zusammengenommen als ein verfassungsrechtliches Öffentlichkeitsgebot begreifen lässt.

Nicht dieses Gebot als solches ist daher Gegenstand des mit dem nunmehrigen Informationsfreiheitsrecht versprochenen „*neuen Zeitalters*“, sondern die neu implementierten Maßnahmen zu dessen Verwirklichung. Dass der knapp vor ihrem 100. Geburtstag aus dem Verfassungsbestand entfernten Amtsverschwiegenheit das runde Jubiläum verwehrt wurde, gehört dazu ebenso wie die Verabschiedung des föderalistisch zergliederten Auskunftspflichtrechts. Anstelle dessen ist mit Art 22a B-VG eine verfassungsrechtliche Neugestaltung des österr Informationsfreiheitsrechts getreten, das mit der Kombination aus proaktiver Veröffentlichungspflicht (Abs 1) und einem Recht auf Zugang zu Informationen (Abs 2 und 3) jene Zwei-Säulen-Struktur schafft, die durch das IFG einfachgesetzliche Präzisierung erfährt.

In welcher der beiden Säulen die eigentliche Innovation liegt, darüber lässt sich diskutieren. Ein subjektives (im Anwendungsbereich von Art 10 EMRK auch grundrechtlich gewährleitetes) Recht auf Auskunftserteilung (bzw Dokumentenzugang) gegenüber der Verwaltung bestand auch vordem schon, vorangetrieben nicht zuletzt von einer regen Rsp-Tätigkeit des VfGH. Auch amtswegige Veröffentlichungspflichten sind im (Verfassungs-) Rechtsbestand keine Unbekannten (vgl *Fuchs/Steiner* [Hrsg], Publikationspflichten und Transparenz [2025]).

Nichtsdestotrotz: Die proaktive Informationspflicht in Art 22a Abs 1 B-VG verankert in Reichweite und Umfang ein neues Mindestmaß an staatlicher Transparenz, indem eine sujet- und materienunabhängige Veröffentlichungspflicht für „*Informationen von allgemeinem Interesse*“ geschaffen wird. Wann ein derartiges allgemeines Interesse vorliegt, ist notorisch auslegungsbedürftig, ein Blick in das Informationsregister (data.gv.at) offenbart, dass sich vieles wohl noch einspielen wird.

Hinzu kommt, dass Art 22a Abs 2 und 3 B-VG mit dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Zugang zu Informationen für jedermann die österr Grundrechtslandschaft um ein neues Grundrecht anreichern. Damit ist, neben Art 10 EMRK, eine zweite grundrechtliche Schiene zur Durchsetzung des im IFG auch einfachgesetzlich normierten Zugangs zu staatlichen Informationen eröffnet.

Unsicherheiten birgt gleichwohl weiterhin die Frage, was genau unter „*Information*“ zu verstehen ist. Und erheblichen Klärungsbedarf wirft nicht zuletzt die COFAG-Rsp des VfGH zur funktionellen Privatwirtschaftsverwaltung (vgl *Fuchs*, ÖJZ 2024, 65) in ihren Folgewirkungen für das IFG auf: Denn nur wer der „*staatlichen Verwaltung*“ zuzuzählen ist, unterliegt beiden Säulen des Art 22a B-VG und hat bei Verweigerung des Informationszugangs mit Bescheid zu entscheiden. „*Private Informationspflichtige*“ sind demgegenüber nur über Antrag zur Informationserteilung verpflichtet und führen auch keine behördlichen Verfahren.

Zusammengenommen lässt sich Art 22a B-VG – und in dessen Ausführung das IFG – zweifellos als Ausdruck einer grundlegenden Neuausrichtung dessen einordnen, was sich in Zukunft wohl gemeinhin als „*staatliches Transparenzrecht*“ systematisieren lässt. Dass Offenheit und Transparenz „*Gebot des modernen Rechtsstaats*“ sind (bundeskanzleramt.gv.at/themen/informationsfreiheitsgesetz), galt indes auch bisher schon, und wie bislang wird es erheblich davon abhängen, wie die betreffenden Normen „*gelebt*“ werden. Der immer wieder aus Anlass des IFG eingeforderte „*Kulturwandel*“ meint in dem Sinn vor allem ein auch in der Anwendungspraxis zum Ausdruck kommendes, unmissverständliches Bekenntnis zu einem Grundsatz der Öffentlichkeit, der dem Informationsbedürfnis der Gesellschaft Rechnung trägt, der es – im demokratischen Rechtsstaat nicht weniger wichtig – den Informationspflichtigen aber auch abverlangt, legitime Geheimsphären anzuerkennen und Geheimhaltungsbedürfnisse hinreichend zu schützen. Öffentlichkeit und Vertraulichkeitsschutz sind und bleiben angesichts der Notwendigkeit, über Ausgleich ihrer Ambivalenz beides zu schützen, „*Paradoxon der Informationsgesellschaft*“ (*Berka*, ÖJT 2014, 14). Daran ändert auch das neue österr Informationsfreiheitsrecht nichts – Zweifel daran, für welche Seite der Medaille es die Glanzpolitur bereitstellt, lässt es aber ebenso wenig entstehen.